



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Januar 2013 (23.01)  
(OR. en)**

**5181/1/13  
REV 1**

**ENFOPOL 5  
JAIEX 3**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den AStV/Rat

---

Nr. Vordok.: 17959/12 ENFOPOL 425 JAIEX 128

---

Betr.: Entwurf eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Europäischen Polizeiamt (Europol)

---

1. Nach Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>1</sup> dürfen Abkommen über operative Kooperation "*nur nach Billigung durch den Rat und nach Anhörung des Verwaltungsrates geschlossen werden; soweit sie den Austausch personenbezogener Daten betreffen, ist ferner zuvor über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz einzuholen*".
2. Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen, einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlusssachen<sup>2</sup>, lautet folgendermaßen:

---

<sup>1</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>2</sup> ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6.

*"(3) Nach Abschluss der Verhandlungen über ein Abkommen unterbreitet der Direktor den Entwurf des Abkommens dem Verwaltungsrat. Im Falle des Abschlusses eines operativen Abkommens holt der Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz ein. Der Verwaltungsrat billigt den Entwurf des Abkommens und legt ihn anschließend dem Rat zur Annahme vor.*

*Im Falle der Billigung eines operativen Abkommens werden dem Rat der betreffende Entwurf des Abkommens und die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz vorgelegt."*

3. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 hat der Vorsitzende des Europol-Verwaltungsrats den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 11./12. Dezember 2012 gebilligten Entwurf des Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Liechtenstein und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Europol-Beschlusses dem Rat zur Annahme vorgelegt (siehe Anlage des Dokuments 17959/12 ENFOPOL 425 JAIEX 128). Die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) wurde ebenfalls übermittelt (siehe Anlage 2 der Anlage des Dokuments 17959/12 ENFOPOL 425 JAIEX 128).
4. In ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 2012 hat die GKI festgestellt, dass unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nichts dagegen spricht, dass der Rat Europol gestattet, das vorgenannte Abkommen zu schließen, wobei sie allerdings einige Bemerkungen anfügte. Der Abkommensentwurf wurde infolgedessen unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen, die von den Vertragsparteien erörtert und in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 11./12. Dezember 2012 gebilligt worden waren, geändert.
5. Der AStV wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Liechtenstein und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) in der Fassung der Anlage des Dokuments 17959/12 ENFOPOL 425 JAIEX 128 billigt und somit Europol gestattet, mit Liechtenstein ein Abkommen über operative und strategische Kooperation zu schließen.